

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 2. Februar 2006

Nummer 5

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 46 Verlust eines Polizeidienstausweises (Erster Polizeihauptkommissar Michael Raschke). S. 39
- 47 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp, Velbert). S. 39
- 48 Anerkennung einer Stiftung („Ismail-Coban-Stiftung zur Förderung junger Künstler“). S. 40
- 49 Anerkennung einer Stiftung („Dr. Hesslenberg-Stiftung“). S. 40
- 50 Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen (EPHK Heinz Thomas Stalph, KA'in Stefanie Baaken und EPHK Michael Roggow). S. 40

Wirtschaft und Verkehr

- 51 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche des Hafens und der Umschlagstelle der Stadt Emmerich am Rhein und das Verhalten in diesem Hafen – Hafenerordnung (HVO) Emmerich am Rhein –. S. 40

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 52 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG. S. 44

- 53 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt Krefeld vom 20.05.1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 196). S. 44

- 54 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 34 vom 27.08.1970; Sonderbeilage). S. 46

Sozialangelegenheiten

- 55 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost. S. 48

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 56 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land. S. 49

- 57 Bekanntmachung der Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes. S. 49

- 58 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 474 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn/Ortsteil Rayen. S. 50

- 59 Bekanntmachung des Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2005. S. 51

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 46 **Verlust eines Polizeidienstausweises**
(Erster Polizeihauptkommissar
Michael Raschke)

Bezirksregierung
VL 1.1

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Der von der ZPD NRW in Linnich für den Ersten Polizeihauptkommissar Michael Raschke am 04.03.2003 ausgestellte Dienstaussweis mit der Nummer 0315495 ist in Verlust geraten. Der Aussweis ist hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 39

- 47 **Erteilung einer Vermessungsgenehmigung**
(Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp, Velbert)

Bezirksregierung
33.2416

Düsseldorf, den 11. Januar 2006

Ich habe der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin

Dipl.-Ing. Ulrike Pennekamp
Regerstraße 3
42549 Velbert

die Genehmigung erteilt, den

Staatl. gepr. Techniker Andreas Winkler
zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 39

48 Anerkennung einer Stiftung
(„Ismail-Coban-Stiftung
zur Förderung junger Künstler“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 950

Düsseldorf, den 19. Januar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

**„Ismail-Coban-Stiftung
zur Förderung junger Künstler“**

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1, 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 20. Januar 2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 40

49 Anerkennung einer Stiftung
(„Dr. Hesslenberg-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St. 1133

Düsseldorf, den 23. Januar 2006

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dr. Hesslenberg-Stiftung“

mit Sitz in Wuppertal gemäß § 80 BGB in Verbindung mit §§ 1 und 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 19.01.2006 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 40

**50 Ungültigkeitserklärung
von Polizeidienstausweisen**

(EPHK Heinz Thomas Stalph, KA'in Stefanie
Baaken und EPHK Michael Roggow)

Bezirksregierung
25.3.1-1504

Düsseldorf, den 23. Januar 2006

Nachfolgend aufgeführte Polizeidienstausweise sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

Nr. 0211445 des EPHK Heinz Thomas Stalph, ausgestellt am 27.11.2002 durch die ZPD NRW.

Nr. 0437163 der KA'in Stefanie Baaken, ausgestellt am 22.03.2004 durch die ZPD NRW.

Nr. 0100018 des EPHK Michael Roggow, ausgestellt am 27.12.2001 durch die ZPD NRW.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 40

Wirtschaft und Verkehr

**51 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bestimmung der Bereiche
des Hafens und der Umschlagstelle der
Stadt Emmerich am Rhein und das
Verhalten in diesem Hafen
– Hafenvorordnung (HVO)
Emmerich am Rhein –**

Bezirksregierung
53.41.40.20

Düsseldorf, den 23. Januar 2006

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziffer 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 25. Juni 1995 (SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 2 und 29 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenvorordnung (AHVO) – vom 8. Januar 2000 (SGV. NW. 95) und § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (SGV. NW. 2060) wird für den Hafen und für die Umschlagstelle in der Stadt Emmerich am Rhein verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

1. A) Hafen der Stadt Emmerich am Rhein (städtischer Industriehafen)
 - a. auf dem Wasser

Hafeneinfahrt bei Rhein-km 851,52 bis 851,63, rechtes Ufer und das anschließende Hafenbecken in östlicher Richtung auf 1,25 km
 - b. auf dem Lande

das Gebiet mit folgender Begrenzung:

 - im Norden beginnend beim westlichst gelegenen Grenzpunkt des Flurstückes 134, Flur 17, in Richtung Osten entlang der Böschungsoberkante bis zur Flurgrenze; weiter entlang der Nordgrenzen der Flurstücke 86, Flur 16 und 114, Flur 15;
 - im Osten entlang der Ostgrenze des Flurstückes 114, Flur 15;
 - im Süden entlang der Südgrenze des letztgenannten Flurstückes, weiter nach Westen bis zum nordwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 111, Flur 16; von dort der Böschungsoberkante folgend bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 130, Flur 17 und die Südgrenze entlang bis zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstückes 134, Flur 17; von dort bis zum Ausgangspunkt zurück.
- B) Umschlagstelle der Uniqema Chemie GmbH & Co. KG, Emmerich
 - b. auf dem Wasser

Die Fläche des Rheins zwischen der Hakenbühne bei Rhein-km 852,755 und der Bühne bei Rhein-km 853,065, rechtes Ufer im Rhein von der Uferlinie bis zur Verbindungslinie der Bühnenköpfe (Bühnenfeld).

c. auf dem Lande

Zwischen Rhein-km 852,750 bis 852,945 von der nördlichen Grenze der Flur 34 einschließlich der Hakenbuhne bei Rhein-km 852,750.

2. Der in Absatz 1 beschriebene Bereich des Hafens der Stadt Emmerich am Rhein und der Umschlagstelle der Uniqema Chemie GmbH & Co. KG ist in den als Bestandteil der Verordnung veröffentlichten Plänen durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straße untersagt.

§ 3

Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werkstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4

Überwachung

1. Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt dem Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein – Hafenamts – als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihm bestellten Dienstkräften.
2. Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörde bleibt unberührt.

§ 5

Aushang

Diese Verordnung hat im Hafen der Stadt Emmerich am Rhein (städtischer Industriehafen) und an der Umschlagstelle der Uniqema Chemie GmbH & Co. KG zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung können gem. § 161 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie ist 20 Jahre gültig.

Im Auftrag

Heuft



MERICH

RHEIN

Industriehafen

Staatlicher
Sicherheitshafen

Industriehafen

B8

B8

B8

Sportplatz

Teehaus

Lorenzberg

Lorenzberger

Dombauerstraße

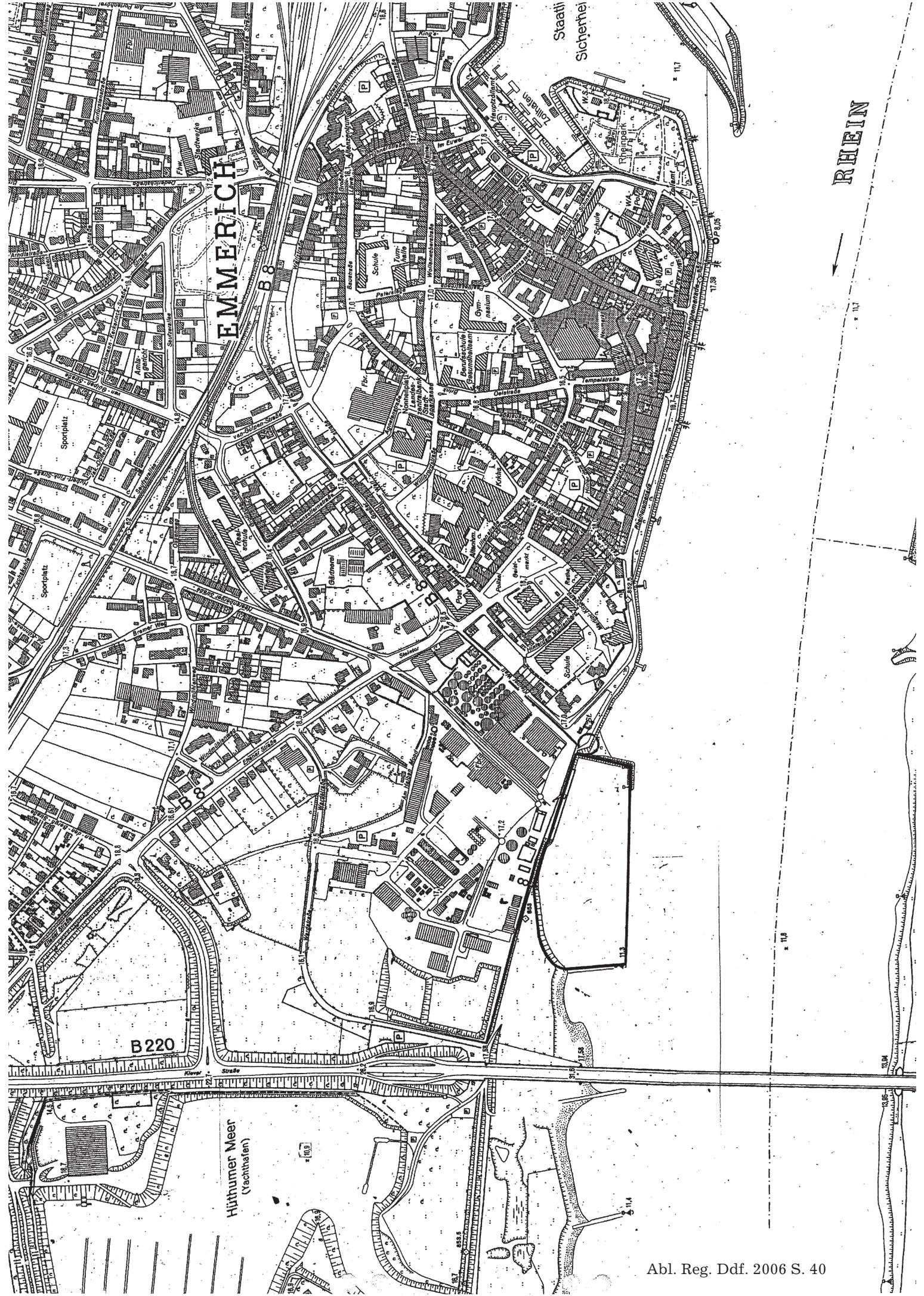
Industriestraße

Lgpl.

Hauptstraße

Königsplatz

Schwarze Straße



EMMERICH

Staatli Sichteitel

RHEIN

Hijthumer Meer (techtmaten)

B 220

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft**52 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der EGK Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co. KG**

Bezirksregierung
56.8851.8.1-4818

Düsseldorf, den 25. Januar 2006

Die Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH & Co.KG, Parkstr. 234, 47829 Krefeld hat mit Schreiben vom 04.11.2005 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage durch die Errichtung und den Betrieb einer Rotorschere zur Zerkleinerung von Sperrmüll gestellt.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Thaler

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 44

**53 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich
sowie in der Stadt Krefeld vom 20.05.1970
(Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 196)**

Bezirksregierung
51.2.01.01.01.23

Düsseldorf, den 25. Januar 2006

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Aufhebung**

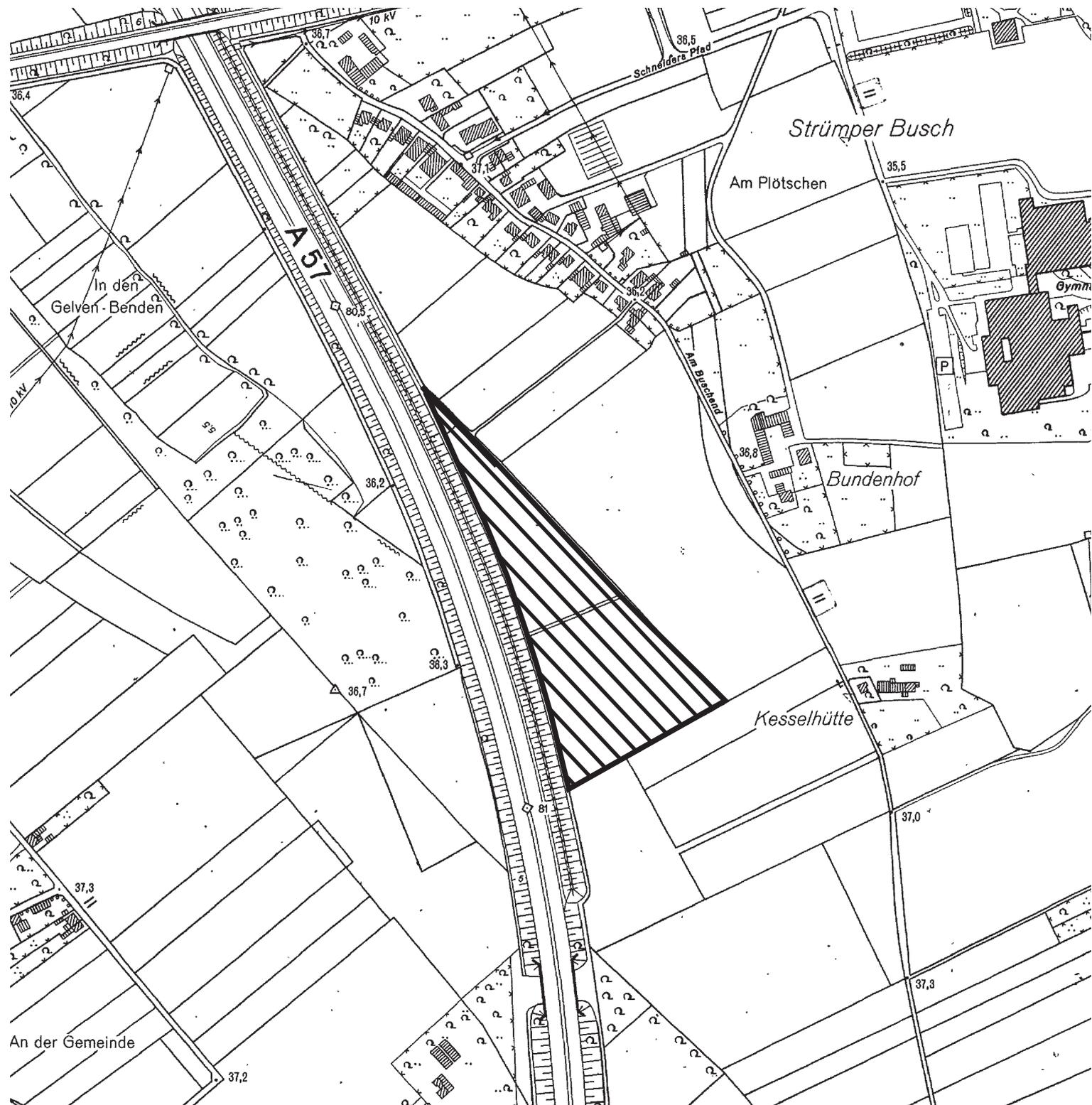
Für den in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 5.000) schwarz umrandet und schraffiert dargestellten Bereich in der Stadt Meerbusch, Gemarkung Strümp, Flur 10, Flurstücke 56, 58 und 60 wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt Krefeld vom 20.05.1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 196) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag
Hansmann



Anlage
 zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutz
 von Landschaftsteilen in den Kreisen Kempen-Krefeld, Grevenbroich sowie in der Stadt Krefeld vom 20.05.1970
 Az.: 51.2.01.01.01.23

Bezirksregierung Düsseldorf
 als höhere Landschaftsbehörde
 Düsseldorf, den 25.01.2006
 Im Auftrag

H. Hansmann

(Hansmann)



Aufhebungsfläche

Maßstab 1 : 5 000

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 44

**54 Ordnungsbehördliche Verordnung
über die teilweise Aufhebung der Verordnung
zum Schutze von Landschaftsteilen
im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des
Gebietes der früheren Gemeinden Osterath
und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile
der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970
(Abl. Reg. Ddf. Nr. 34 vom 27.08.1970;
Sonderbeilage)**

Bezirksregierung
51.2.01.01.23

Düsseldorf, den 25. Januar 2006

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528/SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

**§ 1
Aufhebung**

Für den in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 5.000) schwarz umrandet und schraffiert dargestellten Bereich in der Gemeinde Rommerskirchen, Gemarkung Nettlesheim-Butzheim, Flur 3, Flurstücke 333, 334, 249, 244, 242 und 82, 81, 303, 290, 75, 289, 65, 286, 285, 280, 279, 274, 273, 268, 267, 262, 261, 256, 255, 250, 243, 32, 20, 15 (jeweils teilw.) wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Grevenbroich mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinden Osterath und des früheren Amtes Lank (jetzt Ortsteile der Stadt Meerbusch) vom 18.08.1970 (Abl. Reg. Ddf. Nr. 34 vom 27.08.1970; Sonderbeilage) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag
Hansmann

Sozialangelegenheiten

55 Errichtung des Kath. Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 18. Januar 2006

Urkunde

über die Errichtung des
Katholischen Kirchengemeindeverbandes
Remscheid-Ost

Die katholischen **Kirchengemeinden**

- St. Bonaventura, Remscheid-Lennep
 - Hl. Kreuz, Remscheid-Lüttringhausen
- bilden den

**Katholischen Kirchengemeindeverband
Remscheid-Ost im Dekanat Remscheid.**

1. Zweck, Bezeichnung, Siegel

Die genannten Kirchengemeinden werden zur Erfüllung gemeinsamer kirchlicher Aufgaben unter der Bezeichnung „Katholischer Kirchengemeindeverband **Remscheid-Ost**“ zu einem Verband nach Maßgabe der §§ 22 ff. des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 zusammengeschlossen. Der Kirchengemeindeverband ist ein Rechtsträger zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben im Bereich mehrerer Pfarreien. Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Der Sitz des Verbandes ist Remscheid. Der Kirchengemeindeverband führt ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Katholischer Kirchengemeindeverband **Remscheid-Ost**, Körperschaft des öffentlichen Rechts“.

2. Aufgaben

Aufgabe des Kirchengemeindeverbandes ist die überörtliche Wahrnehmung von Angelegenheiten der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden. Als solche kommen in Betracht:

- Betriebsträgerschaft von Einrichtungen der Kirchengemeinden
- Anstellungsträgerschaft für das Personal in den kirchengemeindlichen Einrichtungen
- Anstellungsträgerschaft für das Personal der Kirchengemeinden
- Organisation der gemeinsamen Nutzung kirchlicher Funktionsgebäude (Kirche, Kapelle, Jugendheim, Kindergarten, Pfarrheim, Dienstwohnung, ...)
- Rechts- und Finanzträgerschaft der pastoralen Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in den Pfarrgemeinderäten bzw. im Pfarrverband.

Welche Angelegenheiten im Einzelnen der Kirchengemeindeverband aus dem jeweiligen Geschäftsbereich der zusammengeschlossenen Kirchengemeinden als eigene Aufgabe übernimmt, legen diese in gegenseitiger Abstimmung fest. Die entsprechenden Kirchenvor-

standsbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

3. Vertretung

- a) Die Verbandsvertretung vertritt den Kirchengemeindeverband und verwaltet seine Angelegenheiten.
- b) Die Verbandsvertretung besteht aus dem/den Vorsitzenden und je zwei weiteren Mitgliedern der Kirchenvorstände der o.g. Kirchengemeinden, die von deren Kirchenvorständen aus dem Kreis ihrer gewählten Mitglieder für die Dauer ihres Hauptamtes durch Wahl bestimmt werden.
- c) Vorsitzender der Verbandsvertretung ist der (einzige) Pfarrer der Kirchengemeinden des Seelsorgebereichs bzw. der Pfarrer, der zugleich Leiter des Pfarrverbandes ist. Er wird durch den Erzbischof ernannt. Die Verbandsvertretung wählt in ihrer ersten Sitzung und beim turnusmäßigen Wechsel ihres Mitgliederbestandes aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer von drei Jahren.
- d) Die Verbandsvertretung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.
- e) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, im Übrigen der Vorsitzende.

4. Geschäftsführung

Die Verbandsvertretung kann die Vorbereitung und Ausföhrung ihrer Geschäfte übertragen, z.B. der Rendantur.

5. Genehmigung

Rechtsgeschäfte und Rechtsakte des Verbandes bedürfen in den in Artikel 7 der geänderten Geschäftsanweisung für die Verwaltung des Vermögens in den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden der Erzdiözese Köln (AK 1995, Nr. 316) genannten Fällen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung des Erzbischofs von Köln.

6. Zusammenarbeit mit dem Pfarrverband/gemeinsamer Pfarrgemeinderat

Der Kirchengemeindeverband entsendet den Stellvertreter des Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung in die Pfarrverbandskonferenz bzw. den gemeinsamen Pfarrgemeinderat. Ein (Laien-)Vorstandsmitglied der Pfarrverbandskonferenz bzw. des gemeinsamen Pfarrgemeinderates wird von dieser als beratendes Mitglied für die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes benannt und entsandt.

7. Geltung des Vermögensverwaltungsgesetzes

Sofern vorstehend keine besonderen Regelungen getroffen wurden, gilt ergänzend das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in seiner jeweiligen Fassung (vgl. § 27 des vorgenannten Gesetzes).

8. In-Kraft-Treten

Die in dieser Urkunde verfügten Regelungen treten zum 01.01.2006 in Kraft, frühestens jedoch mit der Anerkennung durch den Regierungspräsidenten entsprechend § 6 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden (vgl. Amtsblatt des Kultusministeriums NW 1961, S. 8ff.).

† Joachim Cardinal Meisner

Urkunde

Die durch Urkunde des Erzbischofs von Köln festgelegte Errichtung des Katholischen Kirchengemeindeverbandes Remscheid-Ost, bestehend aus den Katholischen Kirchengemeinden St. Bonaventura in Remscheid-Lennep und Heilig Kreuz in Remscheid-Lüttringhausen, wird hiermit für den staatlichen Bereich aufgrund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 08., 20., 22., 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960, S. 426) anerkannt.

Die Zusammenlegung erfolgt am 1. Januar 2006.

Düsseldorf, den 18. Januar 2006

Im Auftrag
Olmer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 48

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

56 Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land

Zweckverband Naturpark Bergisches Land Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 08. Februar 2006, 16.00 Uhr, findet auf Schloss Heiligenhoven in der Gemeinde Lindlar die diesjährige Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 22. Dezember 2004
3. Bestimmung eines Mitglieds zur Unterzeichnung der Niederschrift
4. Jahresrechnung 2004
5. Durchgeführte Maßnahmen 2005
6. Abgleich mit anderen Naturparks in NRW
7. Qualitätskriterien für Naturparke
8. Jahr der Naturparke 2006

9. Maßnahmeplan 2006
10. Haushaltssatzung 2006
11. Erweiterung der Naturpark-Grenzen – Sachstandbericht
12. Antrag Landwirtschaftskammer NRW. Mitgliedschaft im Planungsausschuss
13. Verschiedenes

Gummersbach, den 17. Januar 2006

Theo Boxberg
Geschäftsführer

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 49

57 Bekanntmachung der Änderung der Veranlagungsregeln des Niersverbandes

Aufgrund § 27 Abs. 1 NiersVG vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. 1993, S. 7), geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NW. 2001, S. 708) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 der Satzung des Niersverbandes vom 8. September 1994 (GV. NW. S. 978), hat die Verbandsversammlung am 15. Dezember 2005 beschlossen, die Veranlagungsregeln (vollständige Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 13. Februar 1997 und im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln vom 3. Februar 1997), zuletzt geändert am 16.12.2004 (bekanntgemacht im Amtsblatt Düsseldorf vom 06. Januar 2005 und im Amtsblatt Köln vom 03. Januar), zum 01.01.2006 wie folgt zu ändern:

1. Ziffer 1.2 Buchst. d) erhält folgende Fassung:

Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses

2. In Ziffer 4 wird die Überschrift wie folgt neu gefaßt:

Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses (§ 19 Niersverbandssatzung)

3. Ziffer 4.2.2.1 wird wie folgt gefaßt:

Bei der Errechnung der Umlage für Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 NiersVG werden zunächst die den Veranlassern und Vorteilhabenden anzulastenden anteiligen Aufwendungen in Ansatz gebracht. Sie sind von dem Gesamtumlagebetrag vorweg abzuziehen.

4. Ziffer 4.2.2.2 erhält folgende Fassung:

Der nach Ziffer 4.2.2.1 verbleibende Betrag wird auf die Gemeinden gemäß § 19 Abs. 2 Niersverbandssatzung umgelegt. Dieser Betrag (HA_u) errechnet sich wie folgt:

$$HA_u = HA_{ges} - V_{AW} - V_{RW}$$

Erläuterung:

HA (€) = Aufwand für Regelung des Wasserabflusses einschließlich Aus-

	gleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses
Index u	= umlagefähig
Index ges	= gesamt
V (€)	= Veranlasserbeitrag sowie Beitrag Vorteilhabende
Index AW	= für Ausgleich der Wasserführung, soweit nicht unwesentlich zu den nachteiligen Abflußveränderungen beigetragen
Index RW	= für Regelung des Wasserabflusses einschließlich Sicherung des Hochwasserabflusses, soweit die Veranlasser und Vorteilhabenden einen nicht unerheblichen Vorteil haben

5. Ziffer 4.2.3.1 erhält folgende Fassung:

Für die Ermittlung der Verteilungsschlüssel sind Berechnungseinheiten zu bilden. Die Berechnungseinheiten bestehen aus folgenden Komponenten:

$$BE_{HW} = A_{un, ges.} * 0,04 + A_{be, ges.} * 0,5$$

Erläuterung:

BE (ha)	= Berechnungseinheiten
Index HW	= für Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses
A (ha)	= Fläche
Index un	= unbebaut
Index be	= bebaut
Index ges.	= gesamt
0,04	= Abflußbeiwert für unbebaute Flächen
0,5	= Abflußbeiwert für bebaute Flächen

6. Ziffer 4.2.3.2 wird wie folgt gefaßt:

Der Anteil der einzelnen Gemeinden richtet sich nach folgender Schlüsselzahl ($SZ_{HW,i}$):

$$SZ_{HW,i} = (A_{un,i} * 0,04 + A_{be,i} * 0,5) / BE_{HW}$$

Erläuterung:

SZ (-)	= Schlüsselzahl (Umlageanteil)
Index HW	= für Regelung des Wasserabflusses einschließlich Ausgleich der Wasserführung und Sicherung des Hochwasserabflusses
Index i	= für die Gemeinde i
A (ha)	= Fläche
Index un	= unbebaut
Index be	= bebaut
0,04	= Abflußbeiwert für unbebaute Flächen
0,50	= Abflußbeiwert für bebaute Flächen
BE (ha)	= Berechnungseinheiten

7. Die Anlage 4 zu den Veranlagungsregeln entfällt. Die Anlage 5 wird Anlage 4. In Ziffer 7.5.1

Satz 2 VAR wird Anlage 5 geändert in Anlage 4. Das Verzeichnis der Anlagen wird angepaßt.

8. Anhang 1 wird den v. g. Änderungen angepaßt.

9. In Ziffer 7.6.5.1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt, der die bisherigen Sätze 2 bis 4 ersetzt:

Sofern Befunde unterhalb der Bestimmungsgrenze der jeweiligen Untersuchungsmethode (Anlage 3) liegen, wird die Bestimmungsgrenze zur Bildung des geometrischen Mittels herangezogen.

Die bisherigen Sätze 5 ff werden die Sätze 3 ff.

Viersen, den 26. Januar 2006

Der Vorstand
Professor Melsa

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 49

58 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung von Ortsdurchfahrten im Zuge der L 474 im Gebiet der Stadt Neukirchen-Vluyn/Ortsteil Rayen

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
42.160-4.22.03.02

In der Stadt Neukirchen-Vluyn/Ortsteil Rayen, Regierungsbezirk Arnsberg, ist im Zuge der L 474 aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Verlängerung der Ortsdurchfahrt erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 474 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zur Zeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Neukirchen-Vluyn und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4504 023
nach Netzknoten 4505 022
Station 3.400 bis Station 3.362
(Länge: 0,038 km)
- 2) von Netzknoten 4505 022
nach Netzknoten 4505 048
Station 0.761 bis Station 0.826
(Länge: 0,065 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2007.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Direktor des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Betriebssitz Gelsenkirchen, Postfach 101653, 45816 Gelsenkirchen, einzulegen.

Gelsenkirchen, den 18. Januar 2006

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 50

**59 Bekanntmachung des
Haushaltsbeschlusses des Deichverbandes
Rees-Löwenberg für das Haushaltsjahr 2005**

Aufgrund des § 65 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) in Verbindung mit den §§ 19 Nr. 5 und 27 Absatz 2 der Neufassung der Verbandssatzung (VS) vom 11.12.2002 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 am 19.12.2002, Seite 459 ff und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 am 20.12.2002, Seite 408 hat der Erbentag des Deichverbandes Rees-Löwenberg am 24.01.2006 folgenden Haushaltsbeschluss gefasst:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen und Ausgaben enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.215.611,00 €
in der Ausgabe auf 1.215.611,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 2.215.457,77 €
in der Ausgabe auf 2.215.457,77 €
festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt sind keine Kreditaufnahmen erforderlich.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Gesamtbetrag der Beiträge wird auf 1.044.845,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Hebesätze für die Verbandsbeiträge werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Verbandsbeiträge Hochwasser

Der Beitragssatz wird damit auf 0,8694 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf **86,94 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

2. Verbandsbeiträge Schöpfwerk

Der Beitragssatz wird damit auf 0,3301 € je 1,00 € Messbetrag bzw. auf **33,01 v.H.** der Grundsteuermessbeträge bzw. Ersatzwerte festgesetzt.

3. Gewässerunterhaltung

Der Beitragssatz wird festgesetzt für Flächen mit dem Faktor 1 auf **11,87 €/ha**
mit dem Faktor 5 auf **59,35 €/ha**
mit dem Faktor 10 auf **118,70 €/ha**

4. Erschwererbeitrag

4.1 Unterhaltungserschwernisse:

Für die Erschwerung der Unterhaltungsarbeiten an Brücken, Uferbefestigungen, Stege, Rohrdurchlässe für die Länge der Erschwernisse: **2,70 €/m**

4.2 Einleitungserschwernisse:

Für die Erschwerung durch Einleitungen wird ein Produkt aus Einleitungsmenge in m³, Beschaffenheitsbeiwert und Bewertungsfaktor in €/m³ gebildet.

Grundwasser, Sumpfungswasser

Beschaffenheitsbeiwert **0,10**
Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

unverschmutztes Kühlwasser

Beschaffenheitsbeiwert **0,15**
Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

gesammeltes Regenwasser

Beschaffenheitsbeiwert **0,20**
Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

geklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert **0,25**
Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

ungeklärtes Schmutzwasser

Beschaffenheitsbeiwert **0,35**
Bewertungsfaktor **0,05 €/m³**

Emmerich am Rhein, den 25. Januar 2006

Der Deichgräf
Karl Stroetmann

Der vorstehende Haushaltsbeschluss für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Düsseldorf und Münster gem. § 48 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Deichverbandes in 46446 Emmerich am Rhein, Deichstraße 2, öffentlich aus.

Emmerich am Rhein, den 25. Januar 2006

Der Deichgräf
Karl Stroetmann

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne**

Telefon:

**02 11/
475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach